

Studienordnung für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

auf Antrag des Fachbereichs 1 - Pädagogik - vom 20.11.96

beschlossen von der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (GKL) am 22.01.97

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Sonderpädagogik im Studiengang für das Lehramt (an Sonderschulen) entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I, 4 Abschnitt).
- (2) Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen für das 1. und 2. Unterrichtsfach sowie die Studienordnung für die Erziehungswissenschaft heranzuziehen.
- (3) Weiter sind heranzuziehen die Studienordnungen folgender Fächer: Psychologie, Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft.

§ 2 Studienbeginn, -gliederung, -dauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, davon 8 Studien- und 1 Prüfungssemester.
Die Regelstudienzeit kann um maximal 2 Semester unterschritten werden, wenn bereits vorher alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen, einschließlich der Leistungen in den Unterrichtsfächern und in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, nachgewiesen werden.

§ 3 Überschneidungen mit anderen Studiengängen

Der Studiengang hat Berührungspunkte mit den

- Diplomstudiengängen Sonderpädagogik, Pädagogik und Interkulturelle Pädagogik,
- mit dem Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen,
- mit den Studiengängen der anderen Lehrämter.

Darüber hinaus wird allen Studierenden empfohlen, Lehrveranstaltungen im Sinne des Studium generale zu besuchen.

§ 4 Studienziele und -inhalte

Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur (gemeinsamen) Unterrichtung, Erziehung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese Kompetenzen werden erworben in kritischer Auseinandersetzung mit den Inhalten der folgenden Qualifikationsbereiche:

1. Integrativer Qualifikationsbereich

Kenntnisse von Ansätzen und Problemen der sozialen und pädagogischen Integration von Menschen mit Behinderungen und deren integrierten Therapie, von Kommunikations- und Beratungstheorien, von Innovationstheorien und -problemen; ausgewählte grundlegende Rechtskenntnisse; Kenntnisse und Fertigkeiten in Methoden und Organisation von Beratung und Kooperation; Kenntnisse und Fertigkeiten in Erwachsenenbildung;

2. Sonderpädagogischer Qualifikationsbereich

Exemplarisch vertiefte Kenntnisse sonderpädagogisch relevanter Theorien und Praxisansätze; behinderungsspezifische und therapeutische Grundkenntnisse; Grundkenntnisse über Erscheinungsformen und Verläufe von Krankheiten und Schädigungen, die zu Behinderungen führen können; Grundkenntnisse über Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren;

3. Diagnostischer Qualifikationsbereich

Handlungskompetenz in pädagogischer und psychologischer Diagnostik;

4. Didaktischer Qualifikationsbereich

Handlungskompetenz für die Planung, Durchführung und Auswertung von Vorhaben in Kindergarten, Schule (einschl. Unterricht) und Freizeit; Kenntnisse von ausgewählten pädagogisch-didaktischen Konzepten der entsprechenden Handlungsbereiche.

Handlungskompetenz für die Planung, Durchführung und Auswertung von Vorhaben in außerschulischen Bereichen (Beruf, Wohnen, Alltagsstrukturierung); Kenntnisse von ausgewählten pädagogisch-didaktischen Konzepten der entsprechenden Handlungsbereiche.

§ 5 Umfang, Gegenstände, Veranstaltungsformen des Studiums

- (1) Das Studium für das Lehramt Sonderpädagogik umfaßt 160 SWS^{*)}. Innerhalb dieses Umfangs sind folgende Teilbereiche zu studieren:

- Erziehungswissenschaft (siehe die entsprechende Studienordnung für alle Lehrämter)	12 SWS
- Gesellschaftswissenschaften (siehe die entsprechenden Studienordnungen für Psychologie, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft)	16 SWS
- Studium des 1. Unterrichtsfaches und seiner Didaktik (Abschluß in der Regel am Ende des 6. Semesters möglich; siehe die entsprechenden Studienordnungen)	30 SWS
- Studium des 2. Unterrichtsfaches unter besonderer Berücksichtigung seiner Didaktik (Abschluß in der Regel im 4. Semester möglich; siehe die entsprechenden Studienordnungen)	12 SWS
- Studium der sonderpädagogischen Fächer davon	90 SWS ^{*)1}
- Allgemeine Behindertenpädagogik	18 SWS
- Psychologie der Behinderten	14 SWS
- Sonderpädagogische Fachrichtung I	36 SWS
- Sonderpädagogische Fachrichtung II	18 SWS
- Psychopathologie/Pädiatrie	4 SWS ^{*)}

¹ Die mit ^{*)} gekennzeichneten Semesterwochenstundenzahlen (SWS) erhöhen sich für Studierende der Körperbehindertenpädagogik um jeweils 4 SWS.

3

Als sonderpädagogische Fachrichtungen können gewählt werden:

- Geistigbehindertenpädagogik
- Körperbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik

(2) Erster Studienabschnitt (1. - 4. Semester)

22 SWS

Das sonderpädagogische Studium in den ersten vier Semestern soll die Studierenden befähigen, die Grundlagen, Probleme und Handlungskonzepte der Pädagogik der Behinderten in Praxis und Theorie kennenzulernen, zu reflektieren und zu erarbeiten; dadurch soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, im Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderung

- ihre persönlichen Fähigkeiten und Grenzen zu erkennen,
- ihre Berufsvorstellungen daraufhin zu reflektieren und zu überdenken und möglicherweise zu korrigieren,
- ihr weiteres Studium als Prozeß ihrer persönlichen Qualifikation zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen zu organisieren.

Inhaltlich gliedert sich der erste Studienabschnitt wie folgt:

- Allgemeine Behindertenpädagogik 4 SWS
(z. B. in Form einer zweisemestrigen Veranstaltung, in deren Rahmen das sonderpädagogische Sozialpraktikum vorbereitet und betreut wird)
- Psychopathologie/Pädiatrie für Sopäd. 2 SWS
(Studierende der Körperbehindertenpädagogik zusätzlich Anatomie oder Morphologie/Physiologie 2 SWS)
- Sonderpädagogische Fachrichtung I 8 SWS
(U.a. je eine Einführungsveranstaltung in die Pädagogik und die Didaktik)
- Je eine Lehrveranstaltung zu "sonderpädagogischer Erstunterricht" und "Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder Kunst/Werken" 4 SWS
- Sonderpädagogische Fachrichtung II 4 SWS
(Je eine Einführungsveranstaltung in die Pädagogik und die Didaktik)

(3) Zweiter Studienabschnitt (5. - 8. Semester)

68 SWS

1. Allgemeine Behindertenpädagogik

14 SWS

Sachgebiete sind:

- Theorie der Sonderpädagogik und ihr Bezug zu ihren Grund- und Nachbarwissenschaften 6 SWS
- Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen sonderpädagogischer Praxis 2 SWS
- Sonderpädagogik im historischen und internationalen Vergleich 2 SWS

Der Schwerpunktbildung in diesen Sachgebieten dienen

4 SWS

4

2. Psychologie der Behinderten

14 SWS

(Hinweis: Das Studium der "Psychologie der Behinderten" setzt inhaltlich das Studium allgemeiner psychologischer Fragestellungen voraus, wie sie beim Studium des "Bereiches Psychologie" der Grundwissenschaften [§ 6 ST0] erworben werden können. Deshalb wird von allen Studierenden erwartet, dort Veranstaltungen - vor allem im Zusammenhang mit Fragen der Pädagogischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie - zu besuchen.)

Sachgebiete sind:

- Sonderpädagogische Diagnostik 2 SWS
- Psychologische Beratung und sonderpädagogische Therapie 2 SWS
- Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Unterrichtsbedingungen 6 SWS
(einschließlich Vor- und Nachbereitung des förderdiagnostisch- kasuistischen Praktikums)

Der Schwerpunktbildung in diesen Sachgebieten dienen

4 SWS

3. Sonderpädagogische Fachrichtung I

24 SWS

Sachgebiete sind:

- Pädagogik der Fachrichtung 2 SWS
- Didaktik und Methodik der Fachrichtung 6 SWS
(einschließlich Vor- und Nachbereitung des sonderpädagogischen Fachpraktikums)
- Spezielle didaktische Probleme 4 SWS
(entspr. Anlage 4 zur PVO-Lehr I: Zulassungsvoraussetzungen)
- Je eine Lehrveranstaltung zu "sonderpädagogischer Erstunterricht" und "Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder Kunst/Werken" 4 SWS

Der Schwerpunktbildung in diesen Sachgebieten dienen

8 SWS

4. Sonderpädagogische Fachrichtung II

14 SWS

- Pädagogik der Fachrichtung 4 SWS
- Didaktik und Methodik der Fachrichtung 6 SWS
(einschließlich der Vor- und Nachbereitung des sonderpädagogischen Fachpraktikums)

Der Schwerpunktbildung in diesen Sachgebieten dienen

4 SWS

5. Psychopathologie/Pädiatrie für Sonderpädagogik

2 SWS

(Studierende der Körperbehindertenpädagogik zusätzlich Anatomie oder Morphologie/Physiologie 2 SWS)

5

(4) Hinweise

- Für Studierende der Körperbehindertenpädagogik (1 FR. und 2 FR.) gilt im Bereich "Medizin", daß sie dort insgesamt 8 SWS studieren müssen. Davon entfallen auf:

* Psychopathologie	2 SWS	}	1 ET-Schein
* Pädiatrie	2 SWS		
* Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates	2 SWS		
* Morphologie und Physiologie des zentralen und peripheren Nervensystems	2 SWS		1 T-Schein
- (ET-Schein: Erfolgreiche Teilnahme, T-Schein: nur Teilnahme)
- Studierende der Körperbehindertenpädagogik (1 FR und 2 FR) müssen eine Lehrveranstaltung in Psychomotorik besuchen (ET-Schein).
 - Für Studierende der Körperbehindertenpädagogik als Erweiterungsfach (s. § 59 PO) gilt, daß sie dieses wie eine 2 FR studieren. Das bedeutet, daß auch für sie die Spiegelstriche 1 und 2 dieser Hinweise uneingeschränkt gelten.
 - Die in den Absätzen (2) und (3) vorgenommene zeitliche Verteilung der SWS auf die Studienabschnitte ist als Empfehlung zu verstehen.
 - Alternativ zu der in den Fächern möglichen Schwerpunktbildungen ist eine fächerunabhängige Schwerpunktbildung im Gesamtumfang von 20 SWS möglich.
 - Das Studium in Erziehungswissenschaft und Gesellschaftswissenschaften muß von allen Studierenden genutzt werden, um (sonder-)pädagogisches Handeln allgemeiner begründen zu können.
 - Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der sonderpädagogischen Fächer siehe PVO Lehr I, Anlage 4.

§ 6 Praktika

Im Studium der Sonderpädagogik sind vier Praktika zu absolvieren:

- ein sonderpädagogisches Sozialpraktikum von vier Wochen Dauer² (in der Regel nach dem 2. Semester),
- ein förderdiagnostisch-kasuistisches Praktikum von vier Wochen Dauer² (in der Regel nach dem 5. Semester),
- zwei sonderpädagogische Fachpraktika von i. d. R. je fünf Wochen Dauer² in den gewählten Fachrichtungen (in der Regel nach dem 4. und 7. Semester).

Vor der Durchführung der Praktika ist eine Vorbereitungsveranstaltung für das jeweilige Praktikum zu belegen³. Daneben gehört zur Vorbereitung des sonderpädagogischen Fachpraktikums in Körperbehindertenpädagogik das Absolvieren eines Kurses in "Techniken der Bewegungserleichterung". Im Anschluß an das Praktikum findet jeweils eine Auswertung statt; die Auswertung schließt das Erstellen eines Praktikumsberichtes ein. Das Nähere wird durch Merkblätter des ZpB geregelt.

Die Anerkennung von Tätigkeiten vor dem Studium auf die Praktika wird von den zuständigen Lehrenden des Kollegiums ausgesprochen.

§ 7 Exkursionen

Ein Bestandteil sonderpädagogischer Qualifikationen ist die Auseinandersetzung mit in- und ausländischen Erziehungs- und Schulkonzeptionen, die in Exkursionen von insgesamt 5 Tagen Dauer ermöglicht wird.

² An die Stelle von Blockpraktika können auch semesterbegleitende Praktika entsprechender Dauer treten.

³ Dazu wird die Vorbereitung der beiden sonderpädagogischen Fachpraktika durch fachdidaktische Veranstaltungen der gewählten Unterrichtsfächer erwartet.

6

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen in Sonderpädagogik sind:

- die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (Examensarbeit),
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung im ersten Unterrichtsfach,
- Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung im zweiten Unterrichtsfach,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (siehe Scheinvordruckheft).

§ 9 Lehrangebot

Veranstaltungsformen des Studiums sind Projekte, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Exkursionen.

Zuständig und verantwortlich für das Lehrangebot gemäß dieser Studienordnung ist der Fachbereich 1. Er stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die Studierenden ihren Studienverpflichtungen innerhalb der Regelstudienzeit nachkommen können.

§ 10 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt der Fachbereich einen Studienplan auf, der Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums enthält und zeigt, wie das Studium sachgerecht durchgeführt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen und wie Schwerpunkte gebildet werden können.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Beratung durch die Lehrenden (z. B. in den Sprechstunden).
- (2) Außerdem wird auf die Studienberatung durch die Zentrale Studienberatung hingewiesen.
- (3) Den Studierenden wird empfohlen, etwa alle zwei Semester sich ausführlich über den Fortgang ihres Studiums beraten zu lassen. Insbesondere soll die Studienberatung rechtzeitig vor der Meldung zu einer Prüfung in Anspruch genommen werden.

§ 12 Prüfungen

Für die Erste Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der PVO-Lehr I in der jeweils gültigen Fassung; die Erste Staatsprüfung wird vor dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) abgelegt, bei dem auch die Meldung erfolgt.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien, die an wissenschaftlichen oder künstlerisch/wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, können als Prüfungsteile angerechnet werden. Näheres hierzu wird von der PVO Lehr I in folgenden Paragraphen geregelt: § 53, § 60.

§ 14 Die inhaltlichen Prüfungs- und Studienanforderungen

sind im Anhang⁴ zu finden für:

- die Unterrichtsfächer ab S. A9
- Allgemeine Behindertenpädagogik auf S. A6

⁴ Hier nicht abgedruckt. Der Anhang wird im Institut EW 2 ausgegeben; die im folgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Fassung der Prüfungsordnung.

7

- Psychologie der Behinderten auf S. A6
- Geistigbehindertenpädagogik auf S. A7
- Körperbehindertenpädagogik auf S. A7
- Lernbehindertenpädagogik auf S. A7
- Verhaltensgestörtenpädagogik auf S. A8

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten begonnen haben. Den übrigen Studierenden dient sie als Studienempfehlung.

Anhang

Prüfungsordnung Lehramt Sonderpädagogik von 1986,
einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalte
- auch der Unterrichtsfächer

hier nicht abgedruckt; vgl. Abdruck der PVO-Lehr I in den Amtlichen Mitteilungen 4 + 5/86

(als Auszug im Institut EW 2 erhältlich)

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Ab 1.7.1996 neue Telefon- und Faxnummern:
Telefonzentrale: 120-0
Telefax: 120-2801

Bearbeitet von
Herrn Wach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

11 A - 745 08 - 44

2651

18.02.1997

Einführung eines Aufbaustudiengangs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ am Fachbereich 2 — Kommunikation/Ästhetik an der Universität Oldenburg

- Bezug: a)** Dortige Berichte vom 01.07., 21.08., 31.10. und 17.12.1996 — Az.: V-5.10-77112/2 ko —
b) Mein Erlaß vom 25.11.1996 — Az.: 106.3-245 61-2/9 —

Gemäß. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihrer Berichte vom 01.07., 21.08., 31.10. und 17.12.1996 die Einführung eines Aufbaustudiengangs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ am Fachbereich 2 — Kommunikation/Ästhetik zum Sommersemester 1997 mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Die Genehmigung wird jedoch mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst **auf vier Jahre befristet** wird. Ich stelle anheim, mir zu gegebener Zeit einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Studienangebot und eine evtl. Verlängerung des Zeitraums vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.